VI.

Jand Fransi

Prtsgemeinde Cermosnie Haus-Ar.

Beston wolfowant

Prischaft Ob. Mellere on Bahl der Wohnparteien

Aufnahmsbogen

kur

Bahlung der Bevolkerung und der wichtigsten hauslichen Rutthiere nach dem Stande vom 31. December 1869.

Belehrung.

1. In ben Aufnahmsbogen find fammtliche Bersonen, welche im hause wohnen (Inwohner), nach ber Reihenfolge ber Wohnparteien aufzunehmen. Die Wohnparteien folgen in ber Reihe ber Wohnungsnumern aufeinander; ist eine Wohnungsnumerirung noch nicht vorhanden, so hat die Eintragung nach der Ordnung vom Erdgeschofe bis zum obersten Stockwerke zu erfolgen.

2. Die Eintragung ber Personen, welche zu jeder Wohnpartei gehören, in ben Aufnahmsbogen, hat auch bann zu geschehen, wenn sie zeitlich, z. B. auf Reisen, im Spitale, im Gefängnisse u. bgl. abwesend sind. Söhne und Tochter ber Wohnparteien aber muffen, in soferne sie noch nicht selbstiftandig sind, selbst dann aufgenommen werden, wenn sie dauernd, z. B. in Studien, als Dienstboten, auf der Wanderung, im Militär u. s. w. abwesend sind.

3. Gehört eine Partei zum activen Militar (zum ftehenden heere, zur Kriegs-Marine, zur heeres- oder Marine-Berwaltung), so find nur ihre Angehörigen in der vorgeschriebenen Ordnung, dann jene Dienstleute und Aftermiethparteien, welche nicht im activen Militardienste stehen, in den Aufnahmsbogen einzutragen.

Dagegen muffen bie mit Charafter quittirten, bie Referves und Landwehr-Officiere, ferner bie im Ruhestande mit oder ohne Militarpension besindlichen Officiere, Militarbeamte und Parteien, die pensionirten oder provisionirten Unterparteien, die bis zur Einberufung beurlaubte noch linienpstichtige Mannschaft, die Mannschaften der Reserve und Landwehr, endlich die außerhalb der Invalidenhäuser lebenden Patentals und die Reservations-Invaliden nebst ihren Angehörigen u. s. w., auch für ihre Person in den Aufnahmsbogen eingetragen werden. Unter der Collectiv-Bezeichnung "Officiere" sind auch die den Officiers-Corps der Aubitore, Aerzte und Truppen-Rechnungsführer Angehörenden inbegriffen.

4. Sollte eine Wohnung am 31. December 1869 unbewohnt gewesen fein, fo ift dieg ausbrudlich anjugeben.

5. Solche Wohnparteien, welche an verschiedenen Orten Wohnungen besigen (3. B. im Sommer auf bem Lande und im Winter in der Stadt wohnen), find nur in jener Wohnung zu zählen, in welcher sie sich am 31. December 1869 befanden. Miethparteien, welche bloß ein Geschäfts- oder Gewerbs-Locale in dem Hause innehaben, in demselben jedoch nicht wohnen, find eben besthalb nicht als Wohnparteien zu betrachten.

6. Die Wohuparteien find aufmerkfam zu machen. baß die zur Ausfüllung bes Aufnahmsbogens erforderlichen Urkunden (Tauf- und Traufcheine, heimatscheine, Anftellungsbecrete, Gewerböscheine u. f. w.) auch nach Ausfüllung des Aufnahmsbogens zur Einsicht bes Gemeindevorstandes oder der Zählungsbeamten in Bereitschaft zu halten sind.

7. Der Ausfüllung bes Aufnahmsbogens ift ber Sausbesitzer ober sein Bestellter beizuziehen, welchem es obliegt, die Angaben ber Wohnparteien erforderlichen Falls zu erganzen und zu berichtigen. Wenn ber Sausbesitzer felbst im Sause wohnt, ift er zugleich, wie jede andere Wohnpartei, in ben Aufnahmsbogen einzutragen.

8. Bezüglich bes Biehftanbes genugt die fummarifche Anführung ber im Saufe vorkommenden Authiere nach ben Rubriken ber vierten Seite bes Aufnahmsbogens (ohne Sonderung berselben nach ben Wohnparteien, welchen fie gehören).

9. Bei Ausfüllung bes Aufnahmsbogens find ber Sausbesiger und bie Bohnparteien aufmertsam zu machen, bag alle Betheiligten verpflichtet find, bie erforderlichen Angaben vollftanbig und nach bestem Gewiffen zu machen.

Wer sich ber Zählung entzieht, ober eine unwahre Angabe macht, ober fonft einer nach der Borfchrift über die Vornahme ber Volkszählung ihm obliegenden Verpflichtung nicht nachkommt, ift mit einer Gelbbufe bis zu 20 fl. ober im Falle der Bahlungsunfähigkeit mit einer Freiheitsstrafe bis zur Dauer von 4 Tagen zu belegen.

	T	Name u. z. Familienname (Zuname), Vorname (Taufname), Abelsprädicat nud Abelsrang	Ge-		Religion	Jamilienstand	Beruf oder Beschäf	tigung	Geburtsort	Bustand keit	A	nwefend	Abwesend	Anmerkung Wenn die Person ganglich (auf beiben Augen) erblindet ober taubstumm fein sollte, so ist es
	rklaufende Zahl ber Personen	Bon jeder Wohnpartei find in folgender Ordnung einzuschreiben: Das Familien Derhaupt, beffen Ehegattin, die Sohne und Töchter nach dem Alter von dem älteften jum jungften abwarts, infoferne fle noch nicht felbsfffändig find. Sonstige in gemeinschaftlicher Haushaltung lebende Anverwandte, Berschwägerte ober andere Personen, einschließlich der gegen Bezahlung oder ohne Bezahlung in Pflege Ausgenommenen.	Das Geschlecht jeber ver- seichneten Werson in burch bie Liffer in ber ihrem Geschlechte entspreschenden Mubrif ersächtlich zu machen	Geburts- jahr	Hier ist aufzuführen, ob die Person Nömischetatholisch, Griechisch-unirt, Armenich-nirt, Urmenisch-nicht unirt, Urmenisch-nicht unirt, Evangelisch Augsburger Confession (Aufberaner), Evangelisch belveilicher Confession (Reformirt), Unglicanisch, Wennonit, Unitarisch, Instarisch, In	Sier ist einzuseten, ob bie Person - Ledig. Berheiratet, Berwitwet, ober burch Auflösung ber Ehe getrennt ift.	Amt, Rahrungszweig, Gewerbe. Die Art besselben ift möglichst genau zu bezeichnen, 3. B. bie Kategorie bes Beamten, ob er noch im Dienfte ober pensionirt u. bgl. ift, in	Arbeits- oder Dienstverhältniß. hier ist anzugeben, ob die Person an der neven bezeichneten Beschäftigung selbssträndig ober nur als histfrakviere betheiligt ist; ob sie z. B. Eigenthümer oder Pächter bes Grundstücke, oder im Monats (Jahres) bohn, oder im Zaglohn bei der Landwirthsschäftigt ist; od sie Unternehmer, Geschäftskührer, Arbeiter einer Habrif, ob sie Meister, Geselle, Lehrling, Taglohnern, i. br. eines Gewerdes, ob sie Besitzer, Buchhalter, Commis u. f. w. einer handlung ist; ob sie im Dienste bei der haushaltung steht u. f. f.	Band Bezirk Ortschaft	Sier ist mi Ziffer in do fprecenden brif anzugeb bie Person i Semeinde Babtungs einheimisch matberechtig fremb (nich matberechtig	t ber neter Siffe Siffe Bursen, ob n ber we i we i ortes (heis theis the	person ist r 1 in die betre zu it. iit. iig oes de als auf urch an wes send im Halle ber ents bie r von onat iberseig ibers.	geite da bwe es geidelig ab we es fen d.	hier zu bemerken. Ebenso ist hier in jedem Falle genau anzugeben, ob die Person zum activen Militär (zum siehenden Heere, zur Kriegs Marine, zur Heregs oder Marine Bernstumg), zu den noch liniendiensthstätigen Urlaubern, zu den Meserves und Landwehrendenen, zu den mit Beibeglaft des Militärscharatters quittiren, zu den im Rubestande mit oder ohne Militärscharatters quittiren, zu den im Rubestande mit oder ohne Militärscharatters quittiren, zu den im Rubestande mit oder ohne Militärspension bestildt den Officieren, Militärscharatters quittiren, zu den im Rubestande mit oder ohne Militärscharatters, zu den pensionirten oder provissionirten Unterparteien, zu den Pastentals oder Reservations-Invaliden gehört. Bei jeder als fremd bezeichneten Person ist jene Gemeinde (Bezirk, Cand) anzugeben, in welsten bieselbe die Luständigket (Peimatberechtigung) besitzt. Endlich ist die Verweinung der
	1	Mellis Onery	0	1835	Mut.	last.	Lunder 1/2 grillar	the summer	fini	/				Ostarning
	2	Mellits Grong		1837	٨	2	Lunder 1/2 gnillar		n	/		1		
	3	" Jethrtfins Lyndar		1839	u	4		and the second	u.	1				Ostavnie
	4	Mulfond monfle		1864	4	4	A Principal of the Control of the State of the Control of the Cont		,	1		1		
	5		14	1831	THE STATE OF THE STATE OF	4	PRODUCTION OF THE PRODUCTION O		n	1		/		
We are accessed to the second	6	Ronig John Minflumer.	1	1825	7 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	24	THE RESERVE OF THE PARTY OF THE		n	1		1		
	7	refraction of the sands resident the method to and done and the following of the first and the continuous of the continuou		a merety in S	errorde de car esta esta como de la como de co	to the major solver of the control o	Lines and the state of the stat	Bellinson William Charles and an	0.40(0)					
	8	the state of the s	5 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10	in miles	nuil annuil miralio	The books to	Dentity on the state of the sta					1	Sharry	
	9													
The state of the s	10													
	11													
		Summe .	.4	2					Summe	. 6		14	'.	2

.

Viehstand.

	Gattung	E. J. Callette	Bahl			Bahl	
	Pengste				Stiere		
And the second	Stuten			Mindvieh (Rühe	2	
Pferde {	Wallachen				Ralber bis zum vollendeten dritte	n Jahre	
	Fullen bis zum vollendeten dri	tten Jahre		Schafe		ohne Unterschied des Alters	
	A NANA	(Biegen			
	und Maulefel	Unterschied des Alters und		Borftenvieh			
Efel		. Geschlechtes		Bienenftode			

Unterschrift des Zählungs-Commissärs.

/ Manuing